

Name, Vorname/ Funktion	Schule, Tel.- Nr. (mit Vorwahl)
Schwerbehinderung/Gleichstellung (ggf. beantragt)	

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 78 Landesbeamtengesetz (LBG)

Beginn und Dauer der gewünschten Teilzeitbeschäftigung:

Ich wünsche Teilzeitbeschäftigung

vom 01.08. bis

vom 01.02. bis 1

Umfang der gewünschten Teilzeitbeschäftigung:

½ der Pflichtstunden = Std.

mehr als ½ der Pflichtstunden = Std. ²

Begründung:

Erklärung zu § 78 LBG: Ich verpflichte mich, für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 83 ff. LBG dem Beamten die Ausübung von Nebentätigkeit gestattet ist.

Das Merkblatt zur Hinweispflicht gem. § 82 LBG habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich wünsche die Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an den Mutterschutz bzw. Elternzeit/ Beurlaubung ohne Besoldung.

vom bis 31.07.

Datum

Unterschrift

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen. Die Teilzeitbeschäftigung sollte bis zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01./31.07.) beantragt werden.

² Nur volle Stunden eintragen.

Stellungnahme der Schulleitung:

Dem umseitigen Antrag kann in vollem Umfang entsprochen werden.

Dem umseitigen Antrag kann nicht entsprochen werden. ¹

Begründung:

Datum

Unterschrift

Stellungnahme des zuständigen Schulrates:

Dem umseitigen Antrag kann in vollem Umfang entsprochen werden.

Dem umseitigen Antrag kann nicht entsprochen werden. ¹

Begründung:

Datum

Unterschrift

Kenntnisnahme SB Planungsteam:

Datum

Unterschrift

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Merkblatt zur Hinweispflicht nach § 82 LBG

Aufgrund der Teilzeitbeschäftigung oder einer längerfristigen Beurlaubung wird auf allgemeine sowie besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen hingewiesen:

Teilzeitbeschäftigung nach § 78 oder § 80 LBG

- Kürzung der Dienstbezüge im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten (§ 6 BbgBesG)
- anteilige Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen (§ 6 BbgBesG)
- anteilige Anrechnung als ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§ 23 Abs.1 BbgBeamVG)
- Leistungen der Krankenfürsorge für Beamte mit Dienstbezügen bleibt unberührt
- Zahlung einer vollen Jubiläumsszuwendung
- Urlaubsanspruch bleibt bestehen (§ 5 Abs. 1 EUrlV i.V.m. § 4 Abs. 1 EUrlDbV)

Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung nach § 79 oder 80 LBG

- Wegfall der Besoldung und der sonstigen Bezüge wie z.B. vermögenswirksame Leistungen (§ 1 BbgBesG)
- keine Anrechnung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 14 Abs.1 Nr. 3 BbgBeamVG)
Ausnahme: bei Zahlung eines Versorgungszuschlages in Höhe von 30 Prozent, der ohne die Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge
- keine Anrechnung als Dienstzeit für die Zahlung der Jubiläumsszuwendung (§ 3 DJubV)
Ausnahme: bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse bzw. für die Kinderbetreuung oder Pflege eines Angehörigen bis zu 3 Jahren
- Verzögerung des Stufenaufstiegs (§ 25 i.V.m. § 26 BbgBesG)
Ausnahme: Beurlaubungen unter 4 Wochen, bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse bzw. für die Kinderbetreuung oder Pflege eines Angehörigen bis zu 3 Jahren
- Kürzung des Urlaubsanspruchs für den vollen Kalendermonat um ein Zwölftel (§ 2 Abs. 3 EUrlDbV; § 17 Abs. 1 BEEG)

Hinsichtlich der Zahlung des Versorgungszuschlages und der Auswirkungen zu Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge im Rahmen der Beihilfevorschriften bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge wenden Sie sich zuständigkeits halber an die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) in Cottbus.

Eine vorzeitige Beendigung oder Änderung des Antrages nach Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Beurlaubung ist nur mit Zustimmung der Dienststelle möglich.

Abkürzungen: Landesbeamtengesetz (LBG); Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG); Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamVG); Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV); Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrlDbV); Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumsszuwendungen (DJubV)